

Az.: 2 B 267/16
11 L 614/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Übertragung des Dienstpostens der Leiterin des Ordnungsamtes;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 10. Januar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. September 2016 - 11 L 614/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. September 2016 - 11 L 614/16 - hat keinen Erfolg.
- 2 1. Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Umsetzung.
- 3 Die Antragstellerin ist seit dem 1. Januar 2009 Verwaltungsdirektorin (BesGr. A 15) im Dienst des Antragsgegners und leitete seit dem 13. Mai 2013 dessen Ordnungsamt. Mit Verfügung vom 19. April 2016 verbot der Antragsgegner der Antragstellerin mit sofortiger Wirkung die Führung der Dienstgeschäfte und begründete dies mit Beschwerden mehrerer Mitarbeiter ihres Zuständigkeitsbereichs. Am 31. August 2016 verfügte der Antragsgegner die Umsetzung der Antragstellerin auf die Stelle „SB Beihilferecht“ im Dezernat I; seit dem 22. September 2016 lautete die Stellenbeschreibung „SB Referentin Europaangelegenheiten“.
- 4 Mit Beschluss vom 30. September 2016 lehnte das Verwaltungsgericht die von der Antragstellerin beehrte Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Rückübertragung des Dienstpostens der Leiterin des Ordnungsamtes ab und verpflichtete den Antragsgegner, der Antragstellerin vorläufig einen ihrer Besoldungsgruppe A 15 entsprechenden Dienstposten zuzuweisen. Die Antragstellerin

habe hinsichtlich ihres Hauptbegehrens, der Rückumsetzung auf die Stelle der Leiterin des Ordnungsamtes, keinen Anordnungsanspruch, weil die Umsetzungsverfügung vom 31. August 2016 sich sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht als rechtmäßig erweisen werde. Der Landrat sei als Behördenleiter der Landkreisverwaltung und Dienstvorgesetzter der Antragstellerin für die Umsetzung zuständig gewesen. Einer Beteiligung der Personalvertretung habe es nicht bedurft. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihr übertragenen konkreten Amtes im funktionellen Sinn. Beamte seien prinzipiell aus jedem sachlichen Grund umsetzbar. Dem Dienstherrn seien bei seiner Ermessensentscheidung sehr weite Grenzen gesetzt. Die verwaltungsgerichtliche Prüfung erstrecke sich nur auf erkennbar sachwidrige, vorgeschobene Gründe im Sinne einer Willkürkontrolle. Für die Weg-Umsetzung der Antragstellerin lägen sachliche Gründe vor. Nach dem Vortrag des Antragsgegners habe zwischen der Antragstellerin und mehreren ihrer Mitarbeiter zuletzt eine erhebliche Spannungslage bestanden; mehrere Mitarbeiter hätten sich zur weiteren Zusammenarbeit mit der Antragstellerin nicht mehr in der Lage gesehen. Im Hinblick auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sei die Umsetzung der Antragstellerin nicht sachwidrig erfolgt. Der Dienstherr habe nicht die „Schuldfrage“ endgültig klären müssen; dienstliche Spannungen rechtfertigten vielmehr grundsätzlich schon dann die Wegsetzung eines Beteiligten, wenn dieser unabhängig von den Ursachen der Spannungen im Mittelpunkt derselben gestanden habe, es sei denn, die Störung des Vertrauensverhältnisses sei im Wesentlichen allein - komplotähnlich - von anderen Beteiligten verschuldet worden. Indessen erweise sich die Zu-Umsetzung derzeit als rechtswidrig, weil die Antragstellerin auf der zugewiesenen Stelle nicht amtsangemessen beschäftigt werde.

- 5 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, das Verwaltungsgericht habe die von ihr im Hauptantrag begehrte Rückumsetzung auf die Stelle der Leiterin des Ordnungsamtes zu Unrecht abgelehnt. Entgegen den Ausführungen des Gerichts fehle es an einer Zuständigkeit des Landrats für den Erlass der Umsetzungsverfügung; mangels Eingreifens der Regelung in § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 LKrO verbleibe es bei der allgemeinen Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 24 Abs. 1 LKrO; diese Bestimmung verdränge als „andere Regelung“ die allgemeine Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBG. Dies ergebe sich auch aus der

Hauptsatzung des Antragsgegners. Es sei eine Beteiligung des Personalrats erforderlich gewesen, weil entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts der Antragsgegner eine Übertragung eines Dienstpostens mit niederwertiger Tätigkeit beabsichtigt habe. Das Verwaltungsgericht habe unzutreffend zwischen Weg-Umsetzung und Zu-Umsetzung unterschieden. Die Umsetzung sei insgesamt nur rechtmäßig, wenn gleichzeitig eine amtsangemessene Beschäftigung erfolge. Sie habe Anspruch auf Rück-Umsetzung, wie sich aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2001 - 2 BS 347/00 - ergebe. Auch bei isolierter Betrachtung der Weg-Umsetzung überzeuge die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht. Es sei widersprüchlich, für die Weg-Umsetzung einen erheblichen objektiven und subjektiven Verursachungsbeitrag an den Spannungen zu fordern, ohne die konkreten Umstände des Einzelfalls aufzuklären. Hierzu habe gerade angesichts ihrer sehr guten letzten Regelbeurteilung Anlass bestanden. Sie sei zu den Vorkommnissen nicht angehört worden. Die Glaubhaftmachung durch schriftliche Stellungnahmen einzelner Mitarbeiter sei nicht ausreichend. Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners erweise sich mangels Tatsachengrundlage als willkürlich; die angeblichen Zerwürfnisse seien inszeniert worden, weshalb sich die Weg-Umsetzung als „Komplott“ darstelle. Der Antragsgegner habe in der Vergangenheit bereits mehrfach versucht, sie in rechtswidriger Weise umzusetzen. Auch sei für die Stelle der Ordnungsamtsleiterin zunächst eine andere Bewerberin ausgewählt worden. Die Arbeitssituation im Ordnungsamt sei seit Beginn des Jahres 2015 wegen der durch die steigenden Flüchtlingszahlen zu bewältigenden zusätzlichen Arbeit und der äußerst angespannten Personalsituation schwierig gewesen. Sie habe den Eindruck, man habe in der Folgezeit gezielt nach Defiziten in ihrer Arbeitsweise gesucht, um sie als Amtsleiterin abzusetzen.

6 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

7 Mit weiterer Umsetzungsverfügung vom 15. November 2016 wurde die Antragstellerin zwischenzeitlich auf die Stelle „SB Projektleitung für besondere Strukturaufgaben“ im Dezernat III umgesetzt. Die von ihr beantragte Vollstreckung aus dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 30. September 2016 wurde vom Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 22. Dezember 2016 abgelehnt, weil die Beschäftigung auf dem aktuellen Dienstposten amtsangemessen sei.

- 8 2. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der begehrten Rückumsetzung zu Recht abgelehnt. Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 10 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch, der sogenannte Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, sind glaubhaft zu machen.
- 11 a) Der von der Antragstellerin begehrten Regelung fehlt bereits die erforderliche Dringlichkeit, mithin ein Anordnungsgrund. Dieser ist im Falle einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen rückgängigmachung einer - wie hier - vollzogenen Umsetzung oder zur Neuentscheidung über die Umsetzung nur dann glaubhaft gemacht, wenn dem Beamten anderenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache unwiederbringliche, nicht mehr rückgängig zu machende Rechtsverluste oder sonstige schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden (vgl. VGH BW, Beschl. v. 7. März 1996, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, ES/A II 4.3 Nr. 10; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 1376, 1377; vgl. Senatsbeschl. v. 3. November 2009 - 2 B 392/09 -, juris m. w. N.). Solche besonderen Umstände, die es als unzumutbar erscheinen lassen, die Antragstellerin zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, sind vorliegend nicht gegeben.
- 12 Die Umsetzung der Antragstellerin vom 31. August 2016 berührt weder deren statusrechtliches noch deren abstrakt-funktionelles Amt, sondern lediglich den Dienstposten im Sinne des Amtes im konkret-funktionellen Sinne. Die Umsetzung betrifft mithin lediglich den internen dienstlichen Aufgabenbereich der Antragstellerin. Soweit die Antragstellerin die vorläufige Rückumsetzung auf ihren bis

zum 30. August 2016 innegehabten Dienstposten als Leiterin des Ordnungsamtes des Antragsgegners erstrebt, droht ihr kein endgültiger Rechtsverlust. Selbst wenn der Dienstposten, der derzeit offenbar kommissarisch besetzt ist, einem anderen Beamten übertragen würde, könnte die Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens im Hauptsacheverfahren ihre Rückumsetzung erreichen, weil auch der neue Stelleninhaber genau so wenig wie die Antragstellerin einen Anspruch auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen Dienstpostens hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. November 1987, ZBR 1988, 217 f.; Urt. v. 13. November 1986, BVerwGE 75, 138, 139; Senatsbeschl. v. 3. November 2009 - 2 B 392/09 - a. a. O.).

- 13 Der Antragstellerin kann auch sonst zugemutet werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Denn eine in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt nicht, dass die Umsetzung der Antragstellerin offensichtlich rechtswidrig, insbesondere willkürlich gewesen wäre, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.
- 14 b) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch hinsichtlich der Rückumsetzung nicht glaubhaft machen können. Insoweit dürfte sich die Umsetzungsverfügung im Hauptsacheverfahren vielmehr als formell (aa) und materiell rechtmäßig (bb) erweisen.
- 15 aa) Der Landrat war für die Entscheidung über die Umsetzung der Antragstellerin zuständig. Der Senat verweist zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschluss S. 8/9) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Der hiergegen mit der Beschwerde vorgebrachte Einwand, mangels Eingreifens der Ausnahmeregelung in § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsLKrO verbleibe es für die Umsetzung bei der allgemeinen Zuständigkeit des Kreistages nach § 24 Abs. 1 SächsLKrO, geht fehl. Denn diese allgemeine Zuständigkeit gilt nach dem Wortlaut der Bestimmung nur, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Zuständigkeit des Landrats „kraft Gesetzes“ folgt vorliegend aus § 2 Abs. 2 SächsBG i. V. m. § 47 Abs. 1

SächsLKrO, wonach für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten der Landrat als Dienstvorgesetzter zuständig ist. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie § 10 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung des Antragsgegners.

- 16 Eine Beteiligung der Personalvertretung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 SächsPersVG war entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht erforderlich. Auch insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden Darlegungen des Verwaltungsgerichts (Beschluss S. 9) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat insbesondere ausgeführt, weshalb trotz Vorliegens einer seiner Einschätzung nach niedriger bewerteten Tätigkeit der gesetzliche Tatbestand nicht eingreife. Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 17 bb) Die Umsetzungsverfügung dürfte sich - soweit sie noch den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet - auch materiell als rechtmäßig erweisen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht in seiner Prüfung zutreffend zwischen der Weg-Umsetzung und der Zu-Umsetzung entschieden und einen Anspruch der Antragstellerin auf Rückumsetzung verneint.
- 18 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senates hat der Beamte - wie oben unter 2 a) ausgeführt - keinen Anspruch auf Beibehaltung und unveränderte Ausübung des ihm einmal übertragenen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens), sondern muss Änderungen seines dienstlichen Aufgabenbereichs durch Umsetzung oder sonstige organisatorische Maßnahmen des Dienstherrn hinnehmen. Dabei kann der Dienstherr den Aufgabenbereich aus jedem sachlichen Grund verändern, so lange der neue Dienstposten dem statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Amt des Beamten entspricht. Die Entscheidung zur Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) liegt im weiten Ermessen des Dienstherrn. Besonderheiten des dem Beamten bisher übertragenen Dienstpostens, wie z. B. der Umfang einer Vorgesetztenfunktion, Leitungsaufgaben, Beförderungsmöglichkeiten oder ein etwaiges gesellschaftliches Ansehen, entfalten keine das Ermessen des Dienstherrn einschränkende Wirkung. Die Ermessenserwägungen des Dienstherrn können daher im Allgemeinen gerichtlich nur

darauf überprüft werden, ob sie maßgebend durch einen Ermessensmissbrauch geprägt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Mai 1980, BVerwGE 60, 144, 150, 151; Urt. v. 28. November 1991, BVerwGE 89, 199, 201, 202; SächsOVG, Beschl. v. 1. April 2009 - 2 B 214/09 -; Kathke, in: Schütz/ Maiwald, a. a. O., Teil C, vor §§ 28 f. LBG NW Rn. 44 ff., 55 ff.).

- 19 Bei dem Vorliegen ernsthafter innerdienstlicher Spannungen gilt für Beamte nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Störung der reibungslosen Zusammenarbeit innerhalb des öffentlichen Dienstes durch innere Spannungen und durch Trübung des Vertrauensverhältnisses regelmäßig als Beeinträchtigung des täglichen Dienstbetriebs zu werten ist, für deren Abstellung der Dienstherr zu sorgen hat. Im Fall der Versetzung eines der Streitbeteiligten ist danach ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung grundsätzlich bereits aufgrund der objektiven Beteiligung an dem Spannungsverhältnis zu bejahen, also von der Verschuldensfrage unabhängig. Nach der Rechtsprechung lässt sich allerdings im Einzelfall nicht ausschließen, dass das Verschulden eines der Streitbeteiligten für die Rechtmäßigkeit des behördlichen Ermessens bedeutsam sein kann. Sind etwa Unstimmigkeiten, die das Vertrauensverhältnis in einer den Dienstbetrieb beeinträchtigenden Weise zerstört oder gestört haben, von einer Person allein verschuldet worden, so wäre es in aller Regel ermessensfehlerhaft, das „Opfer“ dieses schuldhaften Verhaltens zu versetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 1967 - VI C 58.85 -, juris Rn. 37 und Beschl. v. 26. November 2004 - 2 B 72.04 -, juris Rn. 13).
- 20 Der Senat erachtet diese Maßstäbe grundsätzlich für auf den hier vorliegenden Fall der Umsetzung übertragbar (für den Fall der Abordnung vgl. bereits Senatsbeschl. v. 4. April 2013 - 2 B 304/13 -, juris; für den Fall der Zuweisung eines Richters an einen anderen Spruchkörper BVerfG, Kammerbeschl. v. 25. August 2016 - 2 BvR 877/16 -, BayVBl. 2017, 16). Das Verwaltungsgericht hat ein Vorliegen sachwidriger Gründe für die Umsetzung verneint und hierzu im angefochtenen Beschluss ausgeführt, nach dem Vortrag des Antragsgegners habe zwischen der Antragstellerin als Leiterin und mehreren Mitarbeitern des Ordnungsamtes zuletzt eine erhebliche Spannungslage bestanden, mehrere Mitarbeiter hätten sich zu einer weiteren Zusammenarbeit mit der Amtsleiterin nicht mehr in der Lage gesehen. Die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sei offenbar nachhaltig und in einem besonderen Maße entfallen.

Eine Aufklärung der genauen Ursachen des Konflikts oder der Berechtigung der erhobenen Vorwürfe im Einzelnen sei im Rahmen der Wegsetzungsentscheidung nicht erforderlich; es müsse auch nicht die „Schuldfrage“ endgültig geklärt werden. Ausreichend sei, dass der Betreffende im Mittelpunkt der Spannungen gestanden habe, also einen erheblichen objektiven und schuldhaften Verursachungsbeitrag zu dem eingetretenen Konflikt geleistet habe.

- 21 Der Senat teilt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens die wesentliche Einschätzung des Verwaltungsgerichts, wonach die Umsetzung nicht auf sachwidrigen Gründen beruhe. Nach dem schlüssigen Vortrag des Antragsgegners lag im Zeitpunkt der Umsetzungsverfügung eine erhebliche Spannungslage zwischen der Antragstellerin und mehreren ihrer Mitarbeiter vor. Dies bestreitet letztlich auch die Antragstellerin nicht, wenngleich sie die Ursachen hierfür anders bewertet als der Antragsgegner. Eine Glaubhaftmachung durch den Antragsgegner war nicht erforderlich, zumal auch die Antragstellerin für ihre eigene Darstellung der Geschehensabläufe keine Glaubhaftmachung angeboten hat. Das Verwaltungsgericht hat auch nicht festgestellt, dass die Antragstellerin das Spannungsverhältnis verschuldet hat, sondern die Frage nach dem Verschulden letztlich offengelassen. Widersprüchlich ist insoweit allerdings die von der Antragstellerin zu Recht beanstandete Formulierung (Beschluss S. 12 oben), es sei ausreichend, dass der Betreffende einen erheblichen objektiven und schuldhaften Verursachungsbeitrag zu dem eingetretenen Konflikt geleistet habe. Nach richtiger Auffassung, die auch das Verwaltungsgericht letztlich seiner Subsumtion zugrunde gelegt hat, reicht vielmehr die objektive Beteiligung der Antragstellerin an dem Spannungsverhältnis als sachlicher Grund für die Umsetzung aus, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 25. August 2016 a. a. O.). Es bestand insbesondere keine Verpflichtung des Antragsgegners, den im Rahmen des Konflikts erhobenen Vorwürfen im Einzelnen nachzugehen, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Antragstellerin zum alleinigen „Opfer“ von unberechtigten Angriffen ihrer Mitarbeiter gemacht worden wäre. Soweit die Antragstellerin rügt, der Antragsgegner habe sie zu ihrer Sichtweise auf das Geschehen nicht angehört, kann dies im Ergebnis offenbleiben, da die Antragstellerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinreichend Gelegenheit hatte, ihre Sichtweise einzubringen, und das Gericht sie in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen konnte. Eine

Sachwidrigkeit ergibt sich schließlich nicht aus der von der Antragstellerin geäußerten Vermutung, man habe gezielt nach einem Vorwand für ihre Ablösung als Amtsleiterin gesucht; schon in der Vergangenheit habe der Dienstherr sie rechtswidrig umzusetzen versucht, sie habe die Stelle als Leiterin des Ordnungsamtes erst „im zweiten Anlauf“ erhalten. Hiergegen spricht bereits der Umstand, dass die Antragstellerin den Dienstposten der Amtsleiterin im Mai 2013 erhalten und diesen über mehrere Jahre innegehabt hat, nachdem sie sich gegen eine vor dieser Zeit liegende Umsetzung offenbar erfolgreich gewehrt hatte. Zudem hatte sie im Jahr 2015 eine sehr gute Regelbeurteilung erhalten. Der Senat verkennt nicht, dass die Umsetzung eine gewisse Härte für die Antragstellerin bedeuten mag, die seit Anfang des Jahres 2015 im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen über Monate hinweg eine stark erhöhte Arbeitsbelastung und schwierige Arbeitsbedingungen hinnehmen musste. Er verweist deshalb nochmals darauf, dass die Umsetzungsverfügung keine Zuweisung eines Verschuldensbeitrags vornimmt. Auch ist diese keinesfalls als verdeckte Disziplinarmaßnahme zu werten (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 25. August 2016 a. a. O.).

- 22 Die Weg-Umsetzung war damit rechtmäßig. Hiervon zu trennen ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Zu-Umsetzung, die die Frage der amtsangemessenen Beschäftigung der Antragstellerin betrifft und im Beschwerdeverfahren nicht mehr streitgegenständlich und damit nicht mehr zu erörtern ist. Dies gilt auch angesichts des Verweises der Antragstellerin auf die Entscheidung des Senats vom 27. Juni 2001 - 2 BS 347/00 -. Soweit der Senat im dortigen Fall - in vollständig anderer Besetzung - aufgrund einer Verletzung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung einen Anspruch auf Rückumsetzung bejaht hatte, wird hieran nicht festgehalten. Denn dieses Verständnis widerspricht der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats, wonach der Beamte keinen Anspruch auf Beibehaltung und unveränderte Ausübung des ihm einmal übertragenen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu bereits mit Beschluss vom 10. November 1998 - 2 B 91.98 -, juris Rn. 5 wie folgt ausgeführt:

„Ein Beamter kann Rechtsschutz gegen eine Umsetzung oder Organisationsmaßnahme nur in der Weise beanspruchen, dass der ihn belastende Fehler, mit dem die Maßnahme behaftet ist, ausgeräumt wird (vgl. BVerwGE 75, 138 <140>). Die

Wiederherstellung seines alten Dienstpostens und dessen erneute Übertragung an ihn kann der Kläger deshalb nicht verlangen, weil die Beseitigung des von ihm innegehabten Dienstpostens durch Zusammenlegung von zwei bis dahin selbständigen Abteilungen als solche rechtmäßig war. Ist lediglich die Zuweisung der neuen nicht amtsangemessenen Aufgaben an den Kläger rechtswidrig, was zwischen den Beteiligten aufgrund des insoweit rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Urteils feststeht, beschränkt sich sein Anspruch notwendigerweise auf eine neue ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über seinen dienstlichen Einsatz. Das folgt aus der organisatorischen Ermessensfreiheit des Dienstherrn und dem Fehlen eines Rechts des Beamten auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens).“

- 23 Verletzt somit lediglich die Übertragung des neuen Dienstpostens - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - den Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung, so ist der Dienstherr zwar verpflichtet, dem Beamten einen seinem status-rechtlichen Amt entsprechenden Dienstposten zu verschaffen. Entgegen der früher vom Senat vertretenen Auffassung folgt hieraus jedoch regelmäßig kein Anspruch auf Rückumsetzung. Dass die Stelle der Leiterin des Ordnungsamtes der einzige Dienstposten im Bereich des Antragsgegners ist, auf dem eine amtsangemessene Beschäftigung der Antragstellerin möglich wäre, trägt die Antragstellerin selbst nicht vor und ist auch sonst für den Senat nicht ersichtlich.
- 24 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 20.01.2017

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte